



Geschäftsreglement der Doktoratskommission (DK) der Universität Basel

Von der Regenz der Universität genehmigt am 26. September 2018

Gestützt auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglement der Regenz der Universität Basel vom 23.05.2012 gibt sich die Doktoratskommission der Universität Basel das folgende Geschäftsreglement:

§ 1 Grundsätze

Die Doktoratskommission überwacht die Ausgestaltung der Doktorats- und der Postdoc-Stufe an der Universität Basel gemäss der Universitätsstrategie.

² Die Doktoratskommission sorgt für eine transparente Kommunikation ihrer Aufgaben.

³ Die Doktoratskommission fällt ihre Entscheide nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien.

§ 2 Aufgaben

Die Doktoratskommission begleitet die Ausgestaltung grösserer strategischer Schwerpunktbereiche im Bereich der Doktorats- und der Postdoc-Förderung.

² Die Doktoratskommission konzipiert die Entwicklung der Graduiertenstufe.

³ Die Doktoratskommission beurteilt zuhanden des Rektorats Anträge zur Einrichtung bzw. Fortsetzung von Doktoratsprogrammen auf der Basis der formalen Vorgaben und unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung der Universität sowie einzelner Bereiche oder Einheiten.

⁴ Für die Beurteilung von Anträgen zur Fortsetzung bestehender Doktoratsprogramme kann die Kommission externe Gutachten einholen, welche in anonymisierter Form an die Programmleitungen, die zuständigen Dekanate sowie die universitären Gremien weitergeleitet werden.

⁵ Die Doktoratskommission beurteilt zuhanden des Rektorats Konzepte und Anträge zur Schaffung übergeordneter Graduiertenschulen in ausgewählten Bereichen.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Doktoratskommission ist eine Regenzkommission. Sie setzt sich folgendermassen zusammen: aus der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Lehre und der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Forschung; den Forschungs- oder Studiendekaninnen bzw. -dekanen der Fakultäten oder anderen delegierten Fakultätsvertretungen, einem Mitglied der Gruppierung II (Assistenzprofessur ohne tenure track, Titularprofessur oder Privatdozentur) sowie zwei Mitgliedern der Gruppierung III (je eine Vertretung der Doktorierenden und der Postdocs). Zudem nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

² Die Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt die Kompetenzen in Forschung und Lehre sowie die universitären Gruppierungen angemessen.

³ Die Mitglieder der Kommission werden von der Regenz für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Bei Verhinderungen kann die betreffende Fakultät oder Gruppierung eine Vertretung delegieren.

⁵ Entsprechend den traktandierten Geschäften kann die Kommission Personen der universitären Verwaltung oder externe Fachpersonen zu einer Sitzung einladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 *Organisation im Allgemeinen*

Der Vorsitz der Kommission obliegt der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Lehre. Die bzw. der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

² Sollte der Vorsitz für eine Sitzung verhindert sein, übernimmt die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung den Vorsitz.

³ Bei Bedarf können Mitgliedern der Kommission bestimmte Aufgaben zugeteilt werden.

⁴ Die Geschäftsführung der Doktoratskommission wird vom Vizerektorat Lehre übernommen.

⁵ Die bzw. der Vorsitzende der Doktoratskommission vertritt die Kommission nach aussen und gewährleistet insbesondere den Informationsfluss gegenüber der Regenz und dem Rektorat.

⁶ Die Geschäftsführung der Kommission ist verantwortlich für die inhaltliche und operative Begleitung der Kommissionsarbeit. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere folgende:

1. Einberufung und inhaltliche Vorbereitung der Kommissionssitzungen,
2. Kommunikation mit den Kommissionsmitgliedern,
3. Protokollierung und Beschlussformulierung,
4. weitere Aufgaben nach Bedarf.

§ 5 *Beschlussfassung*

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Kommission kann beschliessen, dass ein Mitglied in den Ausstand tritt. Sie orientiert sich bei der Beschlussfassung an der „Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien“ vom 26.4.2016.

³ Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind möglich. Ein Beschluss erfolgt auf der Basis der absoluten Mehrheit der antwortenden Kommissionsmitglieder. Allfällige Enthaltungen müssen ebenfalls deklariert werden.

§ 6 *Sitzungen*

Die Doktoratskommission tagt mindestens einmal im Semester.

² Die Geschäftsführung sorgt für die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste mindestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 7 *Vertraulichkeit*

Die Sitzungen der Doktoratskommission sind nicht öffentlich.

§ 8 *Berichterstattung und Kommunikation*

Die Doktoratskommission fasst im Zweijahresrhythmus zuhänden von Rektorat und Regenz einen Bericht über ihre Tätigkeit.

² Wichtige Entscheide und Zusprachen werden durch das Rektorat kommuniziert.

§ 9 *Inkrafttreten*

Dieses Geschäftsreglement ersetzt das Reglement vom 21. Mai 2014 und tritt mit Datum des Regenzbeschlusses in Kraft.